

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen

Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Aktivierung von Retentionsraum im Neckartal auf Höhe der Kläranlage Tübingen

Mit Entscheidung vom 04.06.2019 hat das Landratsamt Tübingen auf Antrag der Universitätsstadt Tübingen, vertreten durch den Fachbereich Tiefbau, gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Plan für die Aktivierung von Retentionsraum im Neckartal auf Höhe der Kläranlage Tübingen festgestellt.

Von diesem Planfeststellungsbeschluss werden alle sonst erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Befreiungen eingeschlossen.

Das Vorhaben erstreckt sich im unteren Neckartal zwischen der Bahnlinie Stuttgart – Tübingen und dem Gelände der Kläranlage Tübingen, auf Gemarkung Lustnau und umfasst im Wesentlichen:

1. Erstellung eines Abströmbereiches (Länge rund 150 m) durch Sicherung der unterwasserseitigen Dammböschung des bestehenden, auf Höhe des Kläranlagengeländes abknickenden, quer zur Neckarau verlaufenden Rad- und Wirtschaftsweges (Flst.Nr. 7248/1) mit einer übererdeten Steinschüttung auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1227, 1228, Gemarkung Lustnau;
2. anschließend an den Abströmbereich, Herstellung eines Dammes (Länge rund 100 m, Höhe bis zu 1,75 m über Geländeoberkante) unterstrom des bestehenden Rad- und Wirtschaftsweges auf dem Grundstück Flst.Nrn. 1091, Gemarkung Lustnau;
3. Anhebung des in Verlängerung des Radweges zur Bahnlinie führenden Grasweg (Flst.Nr.7248/1) um bis zu 1,2 m über GOK, auf einer Länge von 100 m sowie
4. Herstellung eines Dammes entlang der Bahnlinie auf einer Länge von 125 m mit einer Höhe über GOK von bis zu 1,5 m auf dem Grundstück 7247, Gemarkung Lustnau.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, mit Sitz in Sigmaringen, zu erheben.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **11.06.2019 bis einschließlich 25.06.2019** beim Fachbereich Bau-recht der Universitätsstadt Tübingen, Technisches Rathaus, Brunnenstraße 3 im Foyer, montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan kann auch während des genannten Auslegungszeitraums auf der Homepage des Landratsamts Tübingen www.kreis-tuebingen.de unter dem Stichwort Bekanntmachungen abgerufen werden.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, Vorbehalte und Hinweise, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich waren. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Tübingen, den 08.06.2019
Abteilung Umwelt und Gewerbe

gez. Dr. Jasmin Nuxoll